

4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

vom

(Satzung Nr. 26)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) i. V. m. § 41 (1) f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – in der Gemarkung Eschweiler, Flur 46 und 49, wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden durch die Eschweilerstraße / Stolberger Straße,

im Osten durch die Straße Alte Rodung,

im Südosten durch das als Naturschutzgebiet festgesetzte Übungsgelände der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359),

im Süden durch eine Linie von ca. 50 m Länge in der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 49, Flurstück 390 sowie eine im rechten Winkel davon nach Nordwesten abknickende Linie von ca. 185 m Länge bis zur Stadtgrenze von Stolberg,

im Südwesten durch die Stadtgrenze zu Stolberg,

im Westen durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 40 – Steinfurt – (rechtsverbindlich seit dem 24.12.2011).

Der Geltungsbereich beinhaltet darüber hinaus im Süden ein Teilstück des Übungsgeländes der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

